



Statuten



| | | |
|----|---|----|
| A. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| B. | Mitgliedschaft | 4 |
| C. | Organisation | 6 |
| D. | Geschäftsprüfungskommission | 10 |
| E. | Wissenschaftliche Kommission | 11 |
| F. | Buchhandel | 12 |
| G. | Bibliothek des Verbandes | 12 |
| H. | Diapositiv-Sammlung | 12 |
| I. | Kommission zur Begutachtung farbiger Reproduktionen | 13 |
| J. | Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde SZP | 13 |
| K. | Wahlen | 14 |
| L. | Statuten | 15 |
| M. | Beschwerden | 15 |
| N. | Verbindlichkeiten | 15 |
| O. | Ausgabenkompetenz | 15 |
| P. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 15 |
| Q. | Inkrafttreten | 16 |



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter den Namen

- Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP)
- Union suisse des sociétés de mycologie (USSM)
- Unione svizzera delle società micologiche (USSM)
- Union svizzera dellas societets micologicas

nachfolgend VSVP genannt, besteht ein Verband im Sinne der Art. 60 und folgende ZGB von unbestimmter Dauer, mit Sitz in Bern.

Art. 2

Der VSVP bezweckt den Zusammenschluss:

- der Vereine für Pilzkunde in der Schweiz
- der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz (VAPKO)
- der Einzelpersonen, die sich für die Mykologie interessieren.

Art. 3

Der VSVP stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der volkstümlichen Pilzkunde
- wissenschaftliche Pilzforschung
- Schutz der einheimischen Pilzflora
- Aufklärung über Pilzvergiftungen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ermöglicht und fördert der VSVP:

- wissenschaftliche Studien (botanische, histologische, medizinisch-toxikologische, chemische usw.)
- fachliche Förderung der Vereine
- Ergänzung der Verbandsbibliothek
- Ausbau der Dia-Sammlung
- Beiträge in Presse, Radio und Fernsehen
- Herausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde SZP

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des VSVP haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 5

Der VSVP ist politisch und konfessionell neutral.



B. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des VSVP sind:

- Vereine für Pilzkunde und deren Mitglieder
- Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane (VAPKO)
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7

Vereine und Einzelmitglieder, die dem VSVP beitreten wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Die Interessenten erklären darin, dass sie die Verbandsstatuten anerkennen. Die Vereinsstatuten müssen den Statuten des VSVP angepasst und dem Verbandsvorstand vor der Aufnahme vorgelegt werden. Die das Aufnahmegesuch stellenden Vereine werden vom Verbandsvorstand der Delegiertenversammlung (DV) zur Aufnahme empfohlen. Einzelmitglieder werden auf deren Antrag vom Vorstand in den VSVP aufgenommen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im VSVP verdient gemacht oder solche, die sich in der Mykologie ausgezeichnet haben. Sie erhalten das Ehrendiplom und die Ehrennadel (goldener Filz) und sind gemäss Art. 19 beitragsfrei.

Die Ehrennadel kann auch Mitgliedern verliehen werden, die aktiv im VSVP tätig sind oder waren. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel werden vom Verbandspräsidenten an der DV ernannt, nachdem sie vom Verbandsvorstand bezeichnet wurden.

Art. 8

Vereine, die aus dem VSVP auszutreten wünschen, haben dies schriftlich bekannt zu geben. Die Beiträge sind für das volle Jahr zu entrichten.

- Der Verbandsvorstand kann der DV den Ausschluss von Vereinen beantragen, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder dem VSVP auf andere Weise Schaden verursachen
- Der Verbandsvorstand kann Einzelmitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder dem VSVP auf andere Weise Schaden verursachen.



Art. 9

Die Mitgliedschaft im VSVP umfasst folgende Rechte:

- Bezug der SZP
- Vertretung der Vereine an der DV: Vereine bis zu 50 Mitgliedern haben Anrecht auf einen Delegierten, von 51 - 100 Mitgliedern auf zwei Delegierte, von 101 – 150 Mitgliedern drei Delegierte usw.
- Benützung der Verbandsbibliothek
- Benützung der Dia-Ausleiherung
- Bezug von Büchern zu Vorzugspreisen gemäss Preisliste der Bücher des VSVP
- Teilnahme an Tagungen und Kursen
- Antragstellung an die DV
- Vereine, Ehrenmitglieder und Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission erhalten jährlich das Etat und die Preisliste der Bücher des VSVP
- Beschwerderecht (Beschwerden sind an die Geschäftsprüfungskommission GPK zu richten)

Art. 10

Die Mitgliedschaft im VSVP umfasst folgende Pflichten:

- Beiträge an den VSVP, die jährlich von der DV festgesetzt werden. Der VSVP stellt Rechnung aufgrund der Mitgliederverzeichnisse
- Von den Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben
- Jeder Verein erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht auf dem vom VSVP zur Verfügung gestellten Formular, das bis zum 30. November einzureichen ist
- Jeder Verein erstellt sein Mitgliederverzeichnis mit Adressen für die Zustellung der SZP. Zustellung an den VSVP bis zum 31. März jedes Jahres. Die Statuten der Vereine müssen vorsehen, dass bei einer eventuellen Auflösung deren Vermögen, Bibliothek, Mobilien und anderen Aktiven dem VSVP während der Dauer von fünf Jahren in Verwahrung zu geben sind. Entsteht während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck am gleichen Ort, gehen die Aktiven an den VSVP über. Ausnahmen können vom Vorstand des VSVP bewilligt werden.



C. Organisation

Art. 11

Die Organe des VSVP sind

- die Delegiertenversammlung DV
- der erweiterte Verbandsvorstand
- der Verbandsvorstand
- die Geschäftsprüfungskommission GPK
- die wissenschaftliche Kommission WK
- die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde SZP

Art. 12

Delegiertenversammlung DV

Die DV ist oberstes beschliessendes Organ des VSVP.

I Einberufung

Die DV wird jedes Jahr durch den Verbandsvorstand einberufen. Sie findet in der Regel im März oder April statt. Der Verbandsvorstand verschickt die Einladungen mit Verbandsrechnung und Budget spätestens einen Monat vor der DV.

II Anträge an die DV

Anträge der Vereine, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder zuhanden der DV sind dem Verbandsvorstand bis zum 30. November schriftlich einzureichen. Die Anträge des Verbandsvorstandes, der Vereine, der Einzelmitglieder und der Ehrenmitglieder werden den Vereinen einen Monat vor der DV bekannt gegeben. Nur über bekannt gegebene Anträge darf an der DV Beschluss gefasst werden.

III Traktanden der DV

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV (diese wird in der SZP veröffentlicht)
- d) Jahresberichte
 - des Verbandspräsidenten
 - des Präsidenten der WK
 - der Redaktoren deutsch und französisch
 - des Verbandstoxikologen
 - der Bibliothekskommission
 - der Dia-Kommission
 - der Kommission zur Begutachtung farbiger Reproduktionen
- e) Kassabericht
- f) Bericht und Antrag der GPK
 - Beschlussfassung über diese Anträge
 - Entlastung des Verbandsvorstandes



- g) Mutationen
 - Ehrung verstorbener Mitglieder
 - Eintritte in den VSVP
 - Austritte aus dem VSVP
 - Ausschluss von Vereinen und Einzelmitgliedern gemäss Art. 8
- h) Anträge des Verbandsvorstandes, der Vereine, der Einzelmitglieder sowie der Ehrenmitglieder
- i) Budget
- j) Festsetzung der Jahresbeiträge
- k) Festsetzung der Honorare (Verbandsvorstand, WK-Präsident, Redaktoren und Dia-Verwalter)
- l) Wahlen
 - des Verbandspräsidenten
 - der Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - der Redaktoren der SZP
 - des Präsidenten der WK
 - des Verbandstoxikologen
 - der GPK (Geschäftsprüfungskommission)
 - der Bibliothekskommission
 - der Dia-Kommission
 - der Kommission zur Begutachtung der farbigen Reproduktionen
- m) Ehrungen
- n) Ort und Datum der nächsten DV
- o) Verschiedenes

Art. 13

Verbandsvorstand und erweiterter Verbandsvorstand

A. Verbandsvorstand

Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Präsident der Wissenschaftlichen Kommission
- Kassier
- Sekretär
- Leiter des Verbandsverlages
- Beisitzer



Aufgaben

Dem Vorstandsvorstand obliegt die Führung des VSVP. Dazu gehören insbesondere:

- die Vertretung des VSVP nach aussen
- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- die Information der Mitglieder mittels der SZP
- die Förderung der Pilzkunde innerhalb und ausserhalb des Verbandes, durch Kurse, Tagungen, Publikationen usw.
- die Bestellung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben und die Ernennung deren Vorsitzenden
- die Auswahl des Sortiments des Verbandverlages
- der Erlass der Pflichtenhefte für einzelne Vorstandsmitglieder
- die jährliche Überprüfung der Pflichtenhefte und deren Anpassung.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband erfolgt in finanziellen Angelegenheiten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, kollektiv mit einem in der jeweiligen Sachfrage vertrauten Vorstandsmitglied. Im Übrigen zeichnen Präsident und Vizepräsident einzeln.

Pflichten

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Im Einzelnen haben sie folgenden Pflichten, wobei diese in Pflichtenheften detailliert zu umschreiben sind:

Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant des VSVP. Er leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er ist dafür besorgt, dass die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes ausgeführt werden. Er erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit des VSVP und der Vereine. Er ernennt die Ehrenmitglieder und die Träger der Ehrennadel; den Vorstandsmitgliedern und den Vereinen steht das Antragsrecht zu.

Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und übt dessen Funktionen aus, soweit dieser verhindert ist oder er ihn damit beauftragt hat. Der Präsident kann ihm die Organisation der Delegiertenversammlung übertragen. Der Vizepräsident kann mit weiteren speziellen Aufgaben betraut werden.



Präsident der Wissenschaftlichen Kommission

Der Präsident der Wissenschaftlichen Kommission ist für die fachlichen Fragen zuständig und hat die Aufgaben gemäss Art. 15 der Statuten zu erfüllen.

Kassier

Dem Kassier obliegt das Rechnungswesen. Er erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich die Entwürfe von Budget und Jahresrechnung. Er hat die Jahresrechnung nach Genehmigung durch den Vorstand der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung zu unterbreiten. Er hat die Mitgliederbeiträge einzuziehen.

Sekretär

Der Sekretär arbeitet nach Weisungen des Präsidenten. Er ist verantwortlich für die Einladungen und die Protokolle. Ihm obliegen der Appell und die Feststellung der Anzahl Stimmberechtigter an der Delegiertenversammlung. Der Sekretär ist verantwortlich für die Registerführung. Diese umfasst die Adress- und Mitgliederkontrolle (Vereine, Einzelmitglieder, WK-Mitglieder, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel). Im Einverständnis des Vorstandes kann der Sekretär die Registerführung unter seiner Verantwortung einer aussenstehenden Person übertragen, wobei die Einzelheiten vertraglich zu regeln sind.

Leiter des Verbandsverlages

Der Leiter des Verbandsverlages ist verantwortlich für den Einkauf und den Verkauf von Büchern und Material. Die einzelnen Rechte und Pflichten können mit ihm vertraglich geregelt werden.

Beisitzer

Der Beisitzer kann vom Präsidenten und vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden, z.B. mit der Vorbereitung von Vorstandsgeschäften, mit der Ausarbeitung von Projekten oder mit der Abklärung personeller und anderer Fragen.

B. Erweiterter Vorstand

Zusammensetzung

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Vorstandsvorstandsmitglieder
- die Redaktoren der SZP
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- der Präsident der VAPKO
- der Verbandstoxikologe
- der Präsident der Bibliothekskommission
- der Präsident der Dia-Kommission
- der Präsident der Kommission zur Begutachtung der farbigen Reproduktionen
- weitere Personen nach Gutdünken des Präsidenten



Aufgaben

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich am Vortag der Delegiertenversammlung, um Informationen auszutauschen und sich gegenseitig über das Verbandsgeschehen und über weitere aktuelle Fragen und Probleme zu orientieren. Entscheidungskompetenzen kommen dem erweiterten Vorstand nicht zu.

D. Geschäftsprüfungskommission GPK

Art. 14

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Revisoren zusammen. Vorsitz hat der Amtsälteste. Als Revisor wird gewählt ein Vertreter des Vereins, welcher die DV durchführt. Er bleibt drei Jahre in der GPK. Falls der betreffende Verein keinen geeigneten Revisor stellen kann, bleibt der Amtsälteste ein weiteres Jahr in der GPK. Falls nötig, kann der Verbandspräsident einen nicht dem VSVP angehörenden Berufsrevisor oder eine Treuhandfirma beiziehen. Falls ein gewähltes Mitglied der GPK verhindert ist, ist dies dem Verbandspräsidenten mitzuteilen, der für Ersatz sorgt.

Die GPK hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung und Kontrolle der Verbandsrechnung
- b) Prüfung und Kontrolle der Buchführung
- c) Prüfung und Kontrolle des Buchhandels und dessen Lager
- d) Prüfung und Kontrolle des Inventars
- e) Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes
- f) Die GPK ist Beschwerdeinstanz des VSVP
- g) Wahl und Abstimmungsbüro bei umstrittenen Anträgen und Kampfwahlen
- h) Die GPK erstattet der DV schriftlichen Bericht und stellt Anträge betreffend Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes oder anderes
- i) Die GPK ist der DV unterstellt
- j) Die GPK erhält vom Vorstand die Unterlagen spätestens sechs Wochen vor der DV
- k) die GPK kann jederzeit unangemeldet Kontrollen vornehmen



E. Die Wissenschaftliche Kommission WK

Art. 15.1

Zweck der WK

Die WK hat im VSVP die Aufgabe, den Mitgliedern mykologische Kenntnisse zu vermitteln, zu entwickeln und vertiefen. Dies geschieht hauptsächlich durch Kurse, Bestimmertagungen sowie durch Vorträge und Publikationen.

Art. 15.2

Organisation der WK

Die WK besteht aus dem WK-Präsidenten, der von der DV auf Vorschlag der WK gewählt wird, zwei Vizepräsidenten sowie aus Mitgliedern in unbeschränkter Anzahl. Von Amtes wegen gehören der Präsident des VSVP, der Toxikologe und die Redaktoren der SZP der WK an. Als Mitglieder kommen in Frage gute Mykologen aus dem Kreise der Einzelmitglieder und der Vereine.

Art. 15.3

Anwärter und Probezeit

Die WK-Versammlung ernennt Anwärter, welche von der WK-Versammlung nach dreijähriger Probezeit und Bewährung als Mitglieder gewählt werden können.

Art. 15.4

Pflichten der Mitglieder

Der VSVP erwartet von den Mitgliedern der WK, dass sie sich für die Durchführung von Kursen und Bestimmertagungen oder zur Mithilfe an solchen zur Verfügung stellen, die Anwärter in der Mykologie fördern und Artikel in der SZP veröffentlichen. Von den Vereinen können sie zur Beihilfe an Pilzausstellungen beansprucht werden, wie auch für Referate.

Art. 15.5

Aufgabe des WK-Präsidenten

Der WK-Präsident unterbreitet jährlich der Geschäftsleitung ein Budget mit den geplanten Kursen und Tagungen im nächsten Jahr. Über die Tätigkeiten der WK hat er zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht dem Verbandspräsidenten abzugeben. Bericht und Budget müssen bis zum 30. November im Besitz des Verbandspräsidenten sein. Der WK-Präsident hat die Oberaufsicht über die Tagungen und Kurse sowie die mindestens einmal jährlich stattfindende WK-Versammlung. Über die Sitzungen der WK wird ein Protokoll verfasst, wovon alle Mitglieder, die Anwärter und die Geschäftsleitung ein Exemplar erhalten.

Art. 15.6

Kurse und Bestimmertagungen

Die WK hat zur Weiterbildung und Förderung aller WK-Mitglieder, der Anwärter und der Mitglieder des VSVP Kurse und Tagungen zu organisieren. Die Organisation wird im WK-Reglement näher umschrieben.



F. Buchhandel

Art. 16

Der VSVP unterhält einen Buchhandel mit dem Zweck, einerseits den Mitgliedern Pilzbücher zu günstigen Preisen anzubieten oder zu vermitteln, und andererseits hilft er mit zur Finanzierung der Verbandsaufgaben. Der Vorstand verschickt jedes Jahr mit dem Etat die Preisliste der Bücher. Die für den Buchhandel nötigen Arbeiten werden vor allem vom Buchverkäufer und vom Vizepräsidenten verrichtet. Vom Umsatz erhält der Vorstand eine Entschädigung für seine Tätigkeit. Die Höhe wird von der DV auf Antrag festgesetzt. Der Vorstand erstellt den Verteilungsschlüssel. Vom Buchhandel wird jährlich eine Erfolgsrechnung erstellt. Vereine können für Pilzausstellungen Kommissionssendungen bestellen. Diese sollen immer die lieferbaren Schweizer Pilztafeln enthalten. Innerhalb acht Tagen nach der Ausstellung sind die nicht verkauften Bücher zurückzusenden, worauf vom VSVP Rechnung gestellt wird.

G. Bibliothek des VSVP

Art. 17

Der VSVP unterhält eine Bibliothek mit Werken aus dem Gebiet der Mykologie. Der Zukauf von Werken wird durch die WK empfohlen und vom Vorstand beschlossen. Die Bibliothek wird von der Kantonsbibliothek in Aarau verwahrt. Die Kantonsbibliothek besorgt die Ausleihe der Bücher. Die im Katalog speziell bezeichneten Bücher dürfen nur in der Kantonsbibliothek selbst eingesehen werden. Die Ausleihe von Büchern erfolgt direkt auf Bestellung der Vereinsvorstände, der Mitglieder der WK und des Vorstandes. Die Benutzer sind zu grösster Sorgfalt verpflichtet und haften voll für Verluste oder Beschädigungen. Für die Überwachung der Bibliothek wird von der DV ein Bibliothekar gewählt, der jährlich der DV Bericht erstattet.

H. Diapositiv-Sammlung

Art. 18

Der VSVP legt eine Dia-Sammlung an, zwecks Ausleihung an die Vereine für Vorträge, Instruktionen usw. Sie wird laufend nach Möglichkeit ergänzt und erneuert. Die WK schlägt aus ihren Reihen einen Dia-Verwalter vor, der von der DV gewählt wird. Ankäufe von Dia-Sammlungen werden vom Dia-Verwalter vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Der Dia-Verwalter erstattet jährlich Bericht an der DV. Er betreut auch die Ausleihe der Sammlungen. Die Ausleihgebühren werden von der DV festgesetzt. Diese behält der Dia-Verwalter als Entschädigung für seine Dienste. Die Benutzer sind zu grösster Sorgfalt verpflichtet und haften für Schäden entstehend aus unsachgemässer Behandlung.



I. Kommission zur Begutachtung farbiger Reproduktionen

Art. 19

Die Reproduktion farbiger Arbeiten (Zeichnungen und Fotografien) erfordert spezielle Aufmerksamkeit und kann nur von Fachleuten begutachtet werden. Deshalb wird eine Kommission ernannt, die solche Aufgaben übernehmen kann. Der Präsident dieser Kommission und zwei Mitglieder werden von der DV gewählt. Die Kommission amtiert immer, wenn der VSVP für Beilagen in der SZP farbige Druck-sachen mit Pilzreproduktionen in Auftrag gibt. Der Präsident der Kommission erstattet jährlich Bericht an der DV.

J. Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde SZP

Art. 20

Unter dem Namen "Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde" (SZP genannt) gibt der VSVP periodisch eine Zeitschrift heraus als offizielles Organ des VSVP und der VAPKO. Die SZP erscheint mit Artikeln in den Landessprachen. Zuständig für die Herausgabe ist das Redaktionsteam mit dem verantwortlichen Hauptredaktor. Den beitragspflichtigen Vereinsmitgliedern wird die SZP jeweils nach Erscheinen einer neuen Ausgabe zugesandt. Die SZP nimmt Beiträge auf, die sich mit der allgemeinen Pilzkunde befassen. Sie enthält auch die Mitteilungen der Vereine (inkl. VAPKO). Die redaktionellen Rahmenbedingungen werden durch den Vorstand in einem separaten Pflichtenheft festgelegt. Die Redaktion erstattet jährlich anlässlich der DV Bericht.



K. Wahlen

Art. 21

Die Wahlen werden wie folgt vorgenommen:

| Wer | Wie | Wiederwählbar |
|--|---|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Verbandspräsident - Vizepräsident - Kassier - Registerführer - Bücherverkäufer - Redaktor SZP d. + f. | Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes oder der Vereine durch die DV für 4 Jahre | ja |
| <ul style="list-style-type: none"> - Präsident der WK | Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes und der WK für 4 Jahre | ja |
| <ul style="list-style-type: none"> - Verbandstoxikologe | Arzt, wenn möglich aus den Reihen der Mitglieder. Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes und der WK für 4 Jahre | ja |
| <ul style="list-style-type: none"> - Revisor | Auf Vorschlag des die DV durchführenden Vereins für 3 Jahre | nein |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bibliothekar | Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes und der WK. Wünschenswert Mitglieder der WK. 4 Jahre. | nein |
| <ul style="list-style-type: none"> - Dia-Verwalter | Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes und der WK. Wünschenswert Mitglieder der WK. 4 Jahre. | nein |
| <ul style="list-style-type: none"> - Präsident und Mitglieder der Kommission zur Begutachtung der farbigen Reproduktionen | Vorschlag des Verbandsvorstandes und der WK. 4 Jahre. | ja |

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie können geheim vorgenommen werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Es wird nach Stimmkarten gezählt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Gang das absolute Mehr erreicht. Falls ein zweiter Wahlgang nötig ist, so kommen die beiden Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl. Gewählt wird im zweiten Wahlgang nach einfachem Mehr.



L. Statuten

Art. 22

Über Statutenänderungen und Ergänzungen entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes, der Vereine, der Ehrenmitglieder oder der Einzelmitglieder. Solche Anträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden

M. Beschwerden

Art. 23

Beschwerdeinstanz des VSVP ist die Geschäftsprüfungskommission. Beschwerden sind dieser schriftlich zu unterbreiten, mit Kopie an den Vorstand.

N. Verbindlichkeiten

Art. 24

Der VSVP wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier. In finanziellen Angelegenheiten ist auch die Unterschrift durch den Vizepräsidenten mit dem Kassier zulässig. Die zur Ausübung der Tätigkeit für den Verband entstehenden Kosten für Transport und Verpflegung werden vergütet (Bahnbillett 2. Klasse).

O. Ausgabenkompetenz

Art. 25

Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets, das von der DV genehmigt ist, für alle Ausgaben zuständig.

P. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Die Auflösung des VSVP kann durch die DV beschlossen werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten so entscheidet. Das allfällige vorhandene Verbandseigentum ist der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Verwahrung zu geben. Es fällt ihr als Eigentum zu, wenn sich innert zehn Jahren nach Beschluss zur Auflösung kein neuer Verband mit ähnlichen Zielen bildet.



Q. Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten ersetzen jene vom 21.3.1965 samt Reglement und treten sofort nach Beschlussfassung durch die DV in Kraft.

Bern / Neuenburg, den 22. März 1987

Der Verbandspräsident

Dr. J. Keller

Die Sekretärin

M. Costa